

Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten Rheinland-Pfalz

Fördergrundsätze



Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Städtebauliche Erneuerung / Städtebauförderung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten Fördergrundsätze vom 3. September 2020

1. Geltungsdauer

Bund und Länder werden das **Sonderprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ (Investitionspakt Sportstätten)** auflegen. Der Bund hat die Absicht erklärt, das Sonderprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 fortzuführen. Sofern in den Folgejahren keine anderen spezifischen Regelungen getroffen werden, gelten diese Fördergrundsätze auch für die jeweiligen Fortsetzungsjahre des Sonderprogrammes unter entsprechender Fortschreibung der Jahresangaben.

Die Förderung erfolgt nur nach Inkrafttreten und nach Maßgabe der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen zum „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ des jeweiligen Programmjahres. Die angekündigte Förderung steht insoweit unter Vorbehalt.

2. Programmziele

Bund und Länder wollen gemeinsam mit den Städten und Gemeinden gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herstellen, den **gesellschaftlichen Zusammenhalt** und die **soziale Integration** sowie die **physische und psychische Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger** stärken. Wirtschaftliches Wachstum, den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft sowie die Sicherung des Wohlstandes und der Beschäftigung sind, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Pandemie, wichtige Ziele des Bundes und der Länder. Hierbei bildet die zukunftsfähige Stärkung der kommunalen Infrastruktur durch eine zielgerichtete Förderung von Investitionen der rheinland-pfälzischen Gemeinden einen zentralen Ansatzpunkt. Der Ausbau und die Sanierung kommunaler Sportstätten sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes ein wichtiger Baustein der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Die Aufrechterhaltung und ggfls. die Erweiterung des vorhandenen Sportangebotes ist ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge. Sport schafft Gemeinschaftssinn und ist eine wichtige Stütze für das Miteinander vor Ort. Sportstätten sind wesentlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur innerhalb der Kommunen. Der Investitionspakt Sportstätten verfolgt damit folgende Ziele:

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse,
- Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen,
- Förderung der Gesundheit der Bevölkerung.

3. Grundlagen, Zeitraum und Umfang der Förderung

- 3.1.** Das Sonderprogramm ergänzt die Programme der Städtebauförderung und unterstützt die Erneuerungsziele in den Städtebauförderungsgebieten.
- 3.2.** Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes und der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport (VV Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten), der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung) sowie auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung vom 22. März 2011 (VV-StBauE) und deren nachfolgenden Fassungen.
- 3.3.** Die Fördermittel von Bund und Land werden wie in den gebietsbezogenen Städtebauförderungsprogrammen in Haushaltsmittel und in Verpflichtungsermächtigungen aufgeteilt. Es ist der reguläre Verpflichtungsrahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen vorgesehen (Haushaltsmittel des Bewilligungsjahres und vier Verpflichtungsermächtigungen).
- 3.4.** Der Zuwendungsempfänger hat der ADD den Verwendungsnachweis (vgl. Nr.17.3 der VV-StBauE) bis spätestens zum **30. Juni** des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr der letzten Verpflichtungsermächtigung des jeweiligen Bescheides folgt. Die Auszahlung der Fördermittel der letzten Verpflichtungsermächtigung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Für Fördermaßnahmen des Programmjahres 2021 ist der Verwendungsnachweis dann bis spätestens zum 30. Juni 2026 vorzulegen.

4. Art, Form und Höhe der Förderung

- 4.1.** Die geförderten Maßnahmen stellen Einzelvorhaben nach Ziffer 10 i.V.m. Ziffer 12 der VV-StBauE dar.
- 4.2.** Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 4.3.** Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **90 %** der zuwendungsfähigen Kosten des Einzelvorhabens (= Zuwendungsbetrag). Davon tragen der Bund 75% und das Land 15 %.
- 4.4.** Der Zuwendungsempfänger trägt mindestens **10 %** an den zuwendungsfähigen Kosten (= kommunaler Eigenanteil).

5. Antragsteller / Zuwendungsempfänger

- 5.1.** Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden und ausnahmsweise auch Verbandsgemeinden, wenn sie (oder an ihrer Stelle ausnahmsweise auch eine kommunale Einrichtung) Träger der nachstehend als förderfähig genannten Sportstätte sind (kommunale Gebietskörperschaften). Die zu fördernden Sportstätten müssen in Städten oder Gemeinden liegen, die derzeit aus einem Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes gefördert werden (Programmgemeinden).
- 5.2.** Kommunale Gebietskörperschaften mit besonders schwieriger Haushaltslage werden in besonderem Maße berücksichtigt. Anhaltspunkte zur Beurteilung einer be-

sonders schwierigen Haushaltslage sind die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz, eine hohe Pro-Kopf-Verschuldung und eine wiederholt erhebliche negative freie Finanzspitze.

6. Fördergegenstand / förderfähige Maßnahmen

- 6.1.** Förderfähig sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typischen Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Zu den förderungsfähigen Sportstätten gehören insbesondere Sportstätten und -anlagen (einschl. Sport- und Bolzplätze, Sporthallen etc.), Freiflächen und Mehrgenerationenspielplätze oder auch der Sportstätte dienende Nebengebäude.
- 6.2.** Förderfähig sind die umfangreiche bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder des Ausbaus / der Erweiterung ist ausnahmsweise der Ersatzneubau förderfähig. Ausnahmsweise gefördert werden können auch Neubauten, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen. Ein entsprechender Beleg nebst Einschätzung des Sportstättenbeirates ist beim Land vorzulegen.
- 6.3.** Gefördert werden können ausschließlich Sportstätten, die in anerkannten Stadterneuerungsgebieten oder in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung liegen. Die Sportstätte muss Gegenstand der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung sein.
- 6.4.** In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung auch ausnahmsweise außerhalb des Stadterneuerungsgebietes erfolgen, wenn die Sportstätte der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes dienlich ist. Der besondere Bedarf zur Förderung der Sportstätte im Sinne der Ziele des Investitionspakts ist darzustellen. Die Förderung setzt dann zwingend eine städtebauliche Gesamtstrategie (Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept) oder vergleichbare integrierte Planung der Stadt oder Gemeinde voraus, aus der die Entwicklung der Sportstätte abgeleitet werden kann.
- 6.5.** Ergänzend zu der geplanten baulichen Maßnahme können auch angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig sein.

7. Weitere Fördervoraussetzungen

- 7.1.** Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Einrichtung längerfristig für Ziele des Investitionspakts Sportstätten genutzt wird (siehe auch VV zu § 44 LHO). Dies muss anhand hinreichender Beurteilungsgrundlagen dargelegt und festgestellt werden.
- 7.2.** Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen teilzunehmen.
- 7.3.** Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Maßnahmenvorschläge mit einem Investitionsvolumen (= zuwendungsfähige Kosten) von mindestens 100.000 Euro. Sind die geplanten Vorhaben sehr kostenintensiv (meist ab einem voraussichtlichen zuwendungsfähigen Volumen von über 3 Mio. Euro) sind ggfls. technisch abzugrenzende Bauabschnitte zu bilden.

- 7.4. Die Einzelvorhaben müssen eine gewisse Ausführungs- und Planungsreife vorweisen. Gefordert wird mindestens das Vorliegen einer Machbarkeitsstudie.
- 7.5. Nicht berücksichtigt werden Maßnahmenvorschläge, bei denen mit der Erneuerung / Sanierung bereits begonnen wurde.
- 7.6. Das Einzelvorhaben muss einen Beitrag zur Erreichung der Erneuerungsziele des Städtebauförderungsgebiets leisten.
- 7.7. Die Sportstätten müssen sich positiv auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung in der Gemeinde auswirken; diese Wirkung ist aufzuzeigen und zu begründen.
- 7.8. Die Einzelvorhaben sollen nach Möglichkeit barrierefrei hergestellt werden.
- 7.9. Die Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sind in die Überlegungen der Planungen mit einzubeziehen.
- 7.10. In der öffentlichen Darstellung des geförderten Einzelvorhabens ist das Logo „Städtebauförderung“ zu benutzen.
- 7.11. Die elektronische Begleitinformation für den Bund ist Bestandteil des Antrages.

8. Interessenbekundungs-, Antrags- und Förderverfahren ab dem Jahr 2021

- 8.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Sport (vgl. Nr.16.1 der VV-StBauE).
- 8.2. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Nr.2.2 der VV-StBauE).
- 8.3. Die kommunalen Gebietskörperschaften, die die Voraussetzungen nach diesen Fördergrundsätzen und der VV-StBauE erfüllen und nach Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach derzeitigem Planungsstand in der Lage sind, den geforderten Eigenanteil aufzubringen, legen der ADD bis spätestens zum **1. März 2021** ihre Maßnahmenvorschläge (Interessenbekundung) vor mit
 - a) einer aussagefähigen Projektbeschreibung,
 - b) einer Kostenschätzung nach DIN 276,
 - c) einer voraussichtlichen Termin-, Bauzeiten-, Ausgaben- und Mittelbedarfsplanung,
 - d) einer Benennung des Stadterneuerungsgebietes einschl. Übersichtskarte mit Gebietsabgrenzung und Lage des Objektes,
 - e) einer Ableitung des Projektes aus dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bzw. aus einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder einer vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde,
 - f) einer Erläuterung
 - des Beitrags des Vorhabens zur Erreichung der Erneuerungsziele des Städtebauförderungsgebiets,
 - der Wirkung des Vorhabens für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung,
 - des Beitrags des Vorhabens zur Erreichung von Barrierefreiheit,
 - der Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung,
 - g) einer Erläuterung bzw. einem Nachweis über den längerfristigen Bedarf der Einrichtung und

- h) einer aktuellen Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage einschl. Berechnung der freien Finanzspitze gemäß Muster,
 - i) einer Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 - j) einen Eigentumsnachweis,
 - k) eine Stellungnahme der Standortgemeinde zu d) bis g), wenn ausnahmsweise eine Verbandsgemeinde Träger der Einrichtung ist.
- 8.4. Die ADD führt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine fachliche Vorprüfung durch und legt der Bewilligungsbehörde die berücksichtigungswürdigen Maßnahmenvorschläge vor.
- 8.5. Die Bewilligungsbehörde legt fest, welche eingereichten Vorschläge berücksichtigt werden und in welchem Jahr die Einzelvorhaben zum Zuge kommen. Bei der Bewertung der Vorschläge werden insbesondere die Bedeutung der Maßnahme für die Stadt bzw. Gemeinde, das Stadterneuerungsgebiet und das Land, die Erneuerungsbedürftigkeit, die Dringlichkeit, die erzielbaren Effekte und die Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaft berücksichtigt.
- 8.6. Die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Vorschläge berücksichtigt werden, legen nach schriftlicher Aufforderung förmliche Anträge (Antragsformular der Städtebauförderung/Einzelvorhaben) mit den erforderlichen prüffähigen Unterlagen (insbesondere Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss, Finanzierungskonzept, Kostenberechnungen, Pläne u.a.) über die ADD der Bewilligungsbehörde vor (vgl. Nr.15 der VV-StBauE).
- 8.7. Die Bewilligungsbehörde entscheidet bis zum **31. Dezember** des Jahres über die Anträge.